

Personalausweis verloren/ gestohlen

Der Verlust/ Diebstahl eines Personalausweises ist umgehend der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

Bei Diebstahl sollte zusätzlich eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Ist bei einem Personalausweis die Online-Ausweisfunktion (eID) eingeschaltet, muss diese umgehend gesperrt werden. Dies kann durch die zuständige Meldebehörde erfolgen oder über die Sperrhotline (Tel. 116 116). Bei der Sperrung durch die Sperrhotline müssen Sie dort das Sperrkennwort (aus dem PIN-Brief des Ausweisherstellers) sowie Ihre persönlichen Daten mitteilen.

Haben Sie eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) auf den Chip des Personalausweises aufbringen lassen, muss diese ebenfalls umgehend beim zuständigen Anbieter Ihrer Signatur (Trustcenter) gesperrt werden. Hierfür ist die Meldebehörde nicht zuständig.

Haben Sie durch den Verlust/Diebstahl kein gültiges Personaldokument mehr in Besitz, müssen Sie ein neues beantragen. Benötigen Sie sofort ein neues Personaldokument, so kann Ihnen ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden. Für die Neuausstellung werden die entsprechenden Gebühren erhoben.

Sollten Sie den verloren gegangenen oder gestohlenen Personalausweis wieder finden bzw. zurückerhalten, ist dies unverzüglich der Meldebehörde mitzuteilen. Der Personalausweis ist als Nachweis vorzulegen. Der Besitz mehrerer Personalausweise ist nicht zulässig.

Kosten

Für die Abgabe der Verlustmeldung fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Identitätsdokument (Reisepass oder Führerschein)** (*Original*)
- **Geburts- oder Eheurkunde** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn kein Identitätsdokument vorhanden ist.
- **Diebstahlanzeige der Polizei** (*Original*)
 - nur erforderlich bei Diebstahl

Antragstellung

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

Bearbeitungszeit

Die Verlustanzeige wird sofort bearbeitet.

Rechtsgrundlagen

- Personalausweisgesetz

Weitere Informationen

Die Meldebehörde leitet auch eine Verlustmeldung an die Polizei weiter. Dort wird geprüft, ob das Dokument zur Fahndung ausgeschrieben werden muss. Zu beachten ist, dass es mit einem einmal zur Fahndung ausgeschriebenem Dokument, auch nach einem Wiederauffinden und der Löschung aus der Fahndungsdatei, zu Problemen bei der Verwendung des Dokumentes bei Auslandsreisen (insb. Großbritannien) kommen kann.

Alles Wissenswerte zum neuen Personalausweis

<http://www.personalausweisportal.de>

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Meldebehörde, Bürgerservice

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3394

E-Mail.: meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Samstag 09:00 - 13:00 nur mit Termin!

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.